

Buchführungspflichten und Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

1) Buchführungspflicht nach Handelsgesetzbuch (HGB)

- jeder der ein Handelsgewerbe betreibt
- Ausnahme: Grenzen unter 2) werden nicht überschritten

2) Buchführungspflicht für steuerliche Zwecke nach Abgabenordnung (AO)

- jeder der z. B. nach HGB zur Buchführung verpflichtet ist
- gewerbliche Unternehmer, die folgende Grenzen je Betrieb überschreiten:
 - Umsätze (auch steuerfreie Umsätze – ohne Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 10 UStG) bis 350.000 € im Kalenderjahr (bis 25.08.2006)
bis 500.000 € im Kalenderjahr (ab 26.08.2006)
 - Gewinn bis 30.000 € im Wirtschaftsjahr

Für Land- und Forstwirte gelten Besonderheiten.

Mitteilung des Finanzamtes über Beginn oder Ende der Buchführungspflicht muss vorliegen
Buchführungspflicht beginnt mit dem nächsten, darauf folgenden Wirtschaftsjahr
Buchführungspflicht endet mit Ablauf des auf die Mitteilung folgenden Wirtschaftsjahres

3) Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GOB)

Zur Buchführung im weitesten Sinne gehören die

- laufende Buchführung,
- Belegsammlung und -führung,
- Bilanz,
- Gewinn- und Verlustrechnung.

Ordentlich - in angemessener Zeit muss sich ein Sachkundiger einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Lage des Unternehmens verschaffen können, jede geschäftliche Transaktion muss vom Beleg bis zur Bilanz und umgekehrt (!) nachvollziehbar sein

Vollständig – jeder Geschäftsvorfall ist aufzuzeichnen / zu dokumentieren

Zeitnah - gesamter Zahlungsverkehr getrennt nach baren (Kasse) und unbaren (Bank) Vorgängen ist täglich und fortlaufend aufzeichnen

Fortlaufender Nachweis über:

Forderungen und Schulden

Veränderungen der Anlagewerte

Privatentnahmen und –einlagen

Inventar ist zu erstellen (Grundstücke, Forderungen und Schulden, Betrag des baren Geldes sowie sonstige Vermögensgegenstände genau verzeichnen und Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden angeben)

Zusätzliche Aufzeichnungspflichten gewerblicher Unternehmer:

Wareneingang – bei Buchführungspflicht und freiwilliger Buchführung genügt Verbuchung auf Wareneingangskonto, sonst Wareneingangsbuch führen.

Warenausgang – Warenlieferungen an andere gewerbliche Unternehmen zum Weiterverkauf oder Verbrauch kann bei Buchführungspflicht und freiwilliger Buchführung auf Warenausgangskonto verbucht werden, sonst Warenausgangsbuch führen.

Pflichtangaben:

1. Tag des Wareneingangs / Warenausgangs oder das Datum der Rechnung,
2. Namen und Anschrift des Lieferers / Empfängers,
3. die handelsübliche Bezeichnung der Ware,
4. den Preis der Ware,
5. einen Hinweis auf den Beleg

Beachte: bestimmte Gewerbetreibende haben zusätzliche branchenspezifische Aufzeichnungspflichten (nicht aufgrund Handels- oder Steuerrecht)